

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



18. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2009

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV)	327
Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	341
Achte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS	343
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V) vom 31. August 2009	348
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 7. Oktober 2009	348
Rundschreiben 12/09 vom 11. September 2009 Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler	350
Rundschreiben 13/09 vom 20. September 2009 Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2009/2010	351
Rundschreiben 14/09 vom 15. Oktober 2009 Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte und Stellen für sonstiges pädagogisches Personal	352

Kinder und Jugend

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEV)	352
Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes für die Jahre 2009 und 2010 - Ergebnis der Berechnung der Landeszuschüsse und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind	356

II. Nichtamtlicher Teil

XIV. Internationale Bildungsmesse in Poznań vom 19. bis 21. Februar 2010	357
Informationen für Schulen zum Evaluationsinstrument SEIS (Selbstevaluation in Schulen)	358
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	358
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	359

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV)

Vom 21. August 2009
(GVBl. II S. 578)

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 19 und § 13 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 7, 4) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs
- § 2 Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel
- § 4 Schulbesuch im Ausland
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation

- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Aufgabenfelder und Fächer
- § 8 Belegverpflichtung in der Einführungsphase
- § 9 Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase
- § 10 Wahl der Abiturprüfungsfächer

Abschnitt 3 Leistungsbewertung

- § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 12 Klausuren und andere Bewertungsbereiche
- § 13 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 14 Rücktritt

Kapitel 2 Ordnung der Abiturprüfung

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 15 Prüfungsbestimmungen
- § 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

- § 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss
- § 18 Fachausschüsse

Abschnitt 3 Zulassung und Teilnahme

- § 19 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 20 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung
- § 21 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

Abschnitt 4 Abiturprüfung

- § 22 Fächer der Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen
- § 24 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen
- § 25 Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen
- § 26 Zuhörende
- § 27 Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen
- § 28 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 29 Wiederholung der Abiturprüfung

Abschnitt 5 Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen

- § 30 Gesamtqualifikation
- § 31 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- § 32 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 33 Latinum, Graecum
- § 34 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 35 Ausnahmebestimmungen
- § 36 Widerspruch und Akteneinsicht

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Durchführung der Verordnung
- § 39 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation
- Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote
- Anlage 3 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Kapitel 1**Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs**

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des beruflichen Gymnasiums an Oberstufenzentren (berufliches Gymnasium). Für die gymnasiale Oberstufe der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ gelten die Regelungen für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium.

(2) Die gymnasiale Oberstufe

1. gliedert sich an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase und
2. umfasst an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12. An Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Soweit diese Verordnung Regelungen zur Einführungsphase trifft, gelten diese für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium. Für die Einführungsphase am Gymnasium gilt die Sekundarstufe-I-Verordnung.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase erfolgen die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung. Auf der Grundlage der Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt und die allgemeine Hochschulreife erworben.

§ 2**Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe**

(1) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer). Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Für die Verweildauer an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Entschuldigtes Fehlen

und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife innerhalb der Höchstverweildauer nicht abschließen kann, muss die Schule verlassen.

§ 3**Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel**

(1) In die Einführungsphase kann eintreten, wer

1. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. im Ausland eine vergleichbare Qualifikation erworben hat oder
3. auf Grund der bisherigen im Ausland absolvierten Schullaufbahn einen erfolgreichen Durchgang der gymnasialen Oberstufe erwarten lässt.

In den Fällen gemäß den Nummern 2 und 3 sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums in die Qualifikationsphase versetzt wurden, können in die Einführungs- oder Qualifikationsphase einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums wechseln. Die Aufnahme in die Qualifikationsphase setzt voraus, dass die Belegverpflichtungen gemäß § 9 erfüllt werden können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Aufnahme kann insbesondere versagt werden, wenn die zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife notwendigen Fremdsprachenbelegungen nicht angeboten werden können. Bei Übernachfrage besuchen zunächst die Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe der Schule, die bereits in einem Schulverhältnis zu dieser Schule stehen. Die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erfolgt unter Berücksichtigung von Härtefällen und dem Vorrang der Eignung. Für die Bestimmung des Vorrangs der Eignung ist die zu ermittelnde Durchschnittsnote des Zeugnisses maßgebend, mit dem die Aufnahmevoraussetzung gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Schule freiwillig verlassen haben, können auf Antrag einmalig erneut aufgenommen werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Bildungsgangs erwartet werden kann. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem zuletzt abgeschlossenen folgt. Erfolgt die Aufnahme zu Beginn eines Schulhalbjahres, das bereits abgeschlossen worden ist, gilt dies als Rücktritt. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Auf Antrag kann im Verlauf der gymnasialen Oberstufe die Schule gewechselt werden. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, erfolgt ein Schulwechsel zum Beginn eines Schuljahres.

§ 4

Schulbesuch im Ausland

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase und den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland unzulässig.

(2) Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Regel in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, die der zuletzt abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Die Schullaufbahn kann unter Anrechnung der Zeiten des Schulbesuchs im Ausland in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nachweist, dass mit dem Schulbesuch im Ausland die Voraussetzungen gemäß § 8 oder § 9 erfüllt wurden oder die nachgewiesenen Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule. Sie oder er berät die Schülerin oder den Schüler nachweislich über die weitere Schullaufbahn.

(3) Erfolgt der Auslandsaufenthalt in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, können auf Antrag

1. die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase, wenn sich der Auslandsaufenthalt auf ein Schulhalbjahr beschränkt und die Leistungen in der Einführungsphase einen erfolgreichen Besuch der Qualifikationsphase erwarten lassen, oder
2. ausländische Leistungsnachweise, wenn diese hinsichtlich Umfang, Fächerbreite und Anforderungsniveau der Qualifikationsphase vergleichbar sind,

in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Bewertung der Leistungen eines Schulhalbjahres auf Grund der Dauer der Beurlaubung nicht möglich ist. Die Entscheidung gemäß den Sätzen 1 und 2 trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 5

Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

(1) Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator der Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie oder er berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Belegverpflichtungen erfüllt sind. Beratung und Kontrolle gemäß Satz 2 sind zu dokumentieren.

(2) Die pädagogische Betreuung und die laufende Beratung in schulorganisatorischen Angelegenheiten werden von den Tuto-

rinnen und Tutoren wahrgenommen, bei denen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig Unterricht haben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu prüfen, ob ihre Schullaufbahn die Voraussetzungen zum Abschluss des Bildungsgangs erfüllt und sich im Zweifelsfall von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator beraten zu lassen.

(4) Die Beratung umfasst auch eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt.

Abschnitt 2

Unterrichtsorganisation

§ 6

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in einem Fach erfolgt in Kursen, wobei jeder Kurs ein Schulhalbjahr umfasst (Halbjahreskurs). Im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase werden

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, eine bereits in der Sekundarstufe I unterrichtete Fremdsprache sowie eine neu einsetzende Fremdsprache mit vier Wochenstunden,
2. das Fach Sport sowie eine weitere in der Sekundarstufe I unterrichtete Fremdsprache mit drei Wochenstunden,
3. der Intensivierungskurs an Gesamtschulen mit vier Wochenstunden und in den berufsorientierten Schwerpunkten mit zwei Wochenstunden sowie
4. alle übrigen Fächer mit mindestens zwei Wochenstunden

unterrichtet.

(2) Ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfolgt der Unterricht in Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurse). Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die im Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau exemplarisch vertieft wird. Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau, Intensivierungskurse und Seminarurse werden mit zwei, Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau und eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Sport und eine auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtete Fremdsprache (weitere Fremdsprache) werden mit drei Wochenstunden unterrichtet. Eine zweistündig unterrichtete Fremdsprache kann nicht zur Erfüllung der Pflichtbelegung gemäß den §§ 8 und 9 dienen.

(3) Das Kursangebot bestimmt sich nach dem Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Es kann durch die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen oder Oberstufenzentren erweitert werden. Kooperationen sind dem staatlichen Schulamt anzuzeigen. Eine Kooperation kann mit Ge-

Genehmigung des staatlichen Schulamtes die Organisation des Unterrichts unter Nutzung elektronischer Medien vorsehen (online-Kurse), wenn die sächlichen Voraussetzungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung gewährleistet werden können. Die Teilnahme an Angeboten anderer Schulen, insbesondere an online-Kursen, setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern der Verarbeitung personenbezogener Daten an der anderen Schule schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(4) Einzelne Unterrichtseinheiten können an Hochschulen oder anderen geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen von der gesamten Kursgruppe oder einzelnen Schülerinnen und Schülern zur fachlichen Vertiefung und zur Studienorientierung absolviert werden. Die hierbei erbrachten Leistungen können bei der Bildung der Kursabschlussnote berücksichtigt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die als Juniorstudierende an Hochschulen Module absolvieren und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sind durch die Schule zu unterstützen. Die an der Hochschule erbrachten Leistungen können auf Antrag entsprechend in die abschließende Leistungsbewertung eines Halbjahreskurses oder entsprechend § 4 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 einbezogen werden. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die oder der Juniorstudierende weiterhin die erforderlichen schulischen Leistungen erbringt und mit dem Studium nicht überfordert wird.

§ 7

Aufgabenfelder und Fächer

(1) Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit
Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit
Geografie, Pädagogik, Pädagogik (berufsorientiert [b.]), Geschichte, Philosophie, Politische Bildung, Psychologie, Psychologie (b.), Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.),
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit
Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenteknik und Wirtschaftsinformatik.

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Der Intensivierungskurs und der Seminarkurs sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes können weitere Fächer angeboten werden.

(3) Der Intensivierungskurs dient in der Einführungsphase dem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen und der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern. An Gesamtschulen können bis zu zwei der für den Intensivierungskurs vorgesehenen Wochenstunden ganz oder teilweise für den Unterricht in einem weiteren Fach oder in mehreren Fächern genutzt werden. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.

(4) Der Seminarkurs dient in der Qualifikationsphase der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern, dem verstärkten Aufbau wissenschaftspropädeutischer Kompetenz oder der Berufs- und Studienorientierung. Der Seminarkurs kann durch ein weiteres Fach ersetzt werden, wobei dies im berufsorientierten Schwerpunkt auf ein Schuljahr begrenzt werden kann. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können Unterricht auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau in einem Fach (fremdsprachliches Sachfach) oder in mehreren Fächern erhalten, in denen die Fremdsprache mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ist. Die Teilnahme am Unterricht im fremdsprachlichen Sachfach kann die Belegverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau ersetzen, sofern dieses Fach durchgängig in der Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase unterrichtet wird. Die Wochenstundenzahl des bilingual unterrichteten Faches kann in diesem Fall um bis zu drei Stunden erhöht werden. Die Genehmigung gemäß Satz 1 bis 3 erteilt das staatliche Schulamt.

(6) An einem bilingualen Bildungsangebot können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen,

1. die in der Zielfremdsprache in der Sekundarstufe I an einem bilingualen Bildungsangebot teilgenommen und die verstärkten Unterricht in der Zielfremdsprache erhalten haben,
2. die in einem Land, in dem die Zielfremdsprache Amtssprache ist, einen mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt nachweisen oder
3. für die die Zielfremdsprache Muttersprache ist oder Amtssprache des Herkunftslandes war.

§ 8

Belegverpflichtung in der Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase sind mindestens

1. im Aufgabenfeld I
Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel,
2. im Aufgabenfeld II
 - a) Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes,
 - b) im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen:
Geschichte, Psychologie (b.), Pädagogik (b.) sowie Recht oder Politische Bildung,

- c) im berufsorientierten Schwerpunkt Technik:
Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes oder
- d) im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft:
Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (b.) sowie Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen,

3. im Aufgabenfeld III

- a) Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes,
- b) im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen:
Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach,
- c) im berufsorientierten Schwerpunkt Technik:
Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach, ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes sowie ein berufsorientiertes Fach dieses Aufgabenfeldes,
- d) im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft:
Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie Wirtschaftsinformatik oder ein anderes Fach dieses Aufgabenfeldes sowie

4. der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 und

5. das Fach Sport

zu belegen. Zu Beginn der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler die Fremdsprache, die sie ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen wollen.

(2) Ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase werden

1. Deutsch, Mathematik und eine bereits in der Sekundarstufe I unterrichtete Fremdsprache (fortgeführte Fremdsprache),
2. eines der Fächer Biologie, Chemie und Physik und
3. ein von den Schülerinnen und Schülern gewähltes Fach aus den seit Beginn der Einführungsphase belegten Fächern

auf erhöhtem Anforderungsniveau mit vier Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler wählen bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase die Fächer gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3. In den übrigen Fächern erfolgt der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau.

(3) In einem berufsorientierten Schwerpunkt ist als Fach gemäß Absatz 2 Nummer 3 entsprechend dem gewählten Schwerpunkt eines der Fächer Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinentechnik, Pädagogik (b.), Psychologie (b.) oder Wirtschaftswissenschaft (b.) zu wählen. Im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase wird in den berufsorientierten Schwerpunkten kein Intensivierungskurs angeboten.

(4) Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, Darstellendes Spiel, das Fach Sport und der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als Fach gemäß Absatz 2 Nummer 3 gewählt werden. Dies gilt nicht für das Fach Sport an den Spezialschulen Sport.

(5) Im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler

darüber hinaus zweistündige Kurse in weiteren Fächern und zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der Berufswahlvorbereitung oder Studienorientierung belegen.

(6) Eine der Fremdsprachen ist sechs Jahre und eine weitere vier Jahre aufsteigend zu belegen oder in der Einführungsphase zu beginnen. Eine der zu belegenden Fremdsprachen muss bereits in der Sekundarstufe I begonnen und ununterbrochen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 belegt worden sein. Soweit nicht bereits zwei Fremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt werden, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

(7) Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.

§ 9

Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase wird die Belegung der Einführungsphase grundsätzlich durchgängig fortgeführt, wobei an die Stelle des Intensivierungskurses der Seminarkurs tritt. In den berufsorientierten Schwerpunkten Technik und Wirtschaft besteht für die Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel keine Belegverpflichtung.

(2) Wird in einem berufsorientierten Schwerpunkt der Seminarkurs gemäß § 7 Absatz 4 durch ein anderes Fach ersetzt, ist

1. im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen:
Recht, Politische Bildung, eine Naturwissenschaft oder ein anderes Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes,
2. im berufsorientierten Schwerpunkt Technik:
Kunst, Musik, Darstellendes Spiel oder ein technisches Fach,
3. im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft:
Recht, Politische Bildung, Rechnungswesen, Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel

zu belegen.

(3) Die Grundsätze zur Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmen sich nach § 8 und § 9 Absatz 1.

(4) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 10

Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau auszuwählen, wobei sich darun-

ter zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder die fortgeführte Fremdsprache befinden müssen. Im berufsorientierten Schwerpunkt muss das Fach gemäß § 8 Absatz 3 ebenfalls schriftliches Prüfungsfach sein.

(3) Das mündliche Prüfungsfach wird aus den seit der Einführungsphase belegten Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau ausgewählt.

(4) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein. Mit der Besonderen Lernleistung kann ein Aufgabenfeld abgedeckt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Absatz 1 die Abiturprüfungsfächer. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

Abschnitt 3 Leistungsbewertung

§ 11 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Für jeden Halbjahreskurs ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis gemäß § 12 Absatz 2 und eine mündliche Leistungsfeststellung gemäß § 12 Absatz 3 gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein.

(2) Im Intensivierungskurs erfolgt keine Leistungsbewertung. Eine Kursabschlussnote wird nicht gebildet.

(3) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(4) In der gymnasialen Oberstufe werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis null bewertet.

(5) Schülerinnen und Schülern mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln

soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(6) Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(7) Das Nähere zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 12

Klausuren und andere Bewertungsbereiche

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten können. Sie sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. Im Seminarkurs werden keine Klausuren geschrieben.

(2) Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in einem der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau einmalig ein Anderer Leistungsnachweis zu erbringen. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum auch in allen weiteren Fächern einen Anderen Leistungsnachweis erbringen. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.

(3) Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist in der auf erhöhtem Anforderungsniveau belegten Fremdsprache zusätzlich eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen. Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt in der Gruppe, an der mindestens zwei und höchstens vier Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Dies gilt nicht für das Fach Latein.

(4) Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der drei gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben.

(5) Das Nähere zur Anzahl und Dauer der Klausuren in den jeweiligen Schulhalbjahren wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 13

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien erfolgt, wenn in nicht mehr als einem Fach weniger als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) erreicht wurden. Soweit in zwei Fächern weniger als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) erreicht wurden, kann die Versetzung erfolgen, wenn in einem anderen Fach mindestens acht Punkte erreicht worden sind. Dabei kann der Ausgleich für ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau nur durch ein anderes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau erfolgen. Ein Wechsel eines auf erhöhtem Anforderungsniveau belegten Faches ist gemäß § 35 zu beantragen.

Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien ist ausgeschlossen, wenn in einem Fach null Punkte (ungenügende Leistungen) erreicht wurden.

(2) Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind nur die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Jahrgangskonferenz eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn Minderleistungen auf von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Umstände, insbesondere längere Krankheit, zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.

(4) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmt sich nach der Sekundarstufe I-Verordnung.

§ 14 Rücktritt

(1) Ist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr zu erreichen, kann die Schülerin oder der Schüler in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn

1. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und
2. die Höchstverweildauer gemäß § 2 Absatz 1 nicht überschritten wird.

Der Rücktritt erfolgt auf Antrag in der Regel zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres, spätestens bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung gemäß § 19. Wird der Rücktritt nicht beantragt, wird ein Abschlusszeugnis erteilt, und das Schulverhältnis endet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag freiwillig zurücktreten, wenn auf Grund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gefährdet ist. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft die Jahrgangskonferenz.

(4) Im Falle des Rücktritts gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(5) Bei Rücktritt in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase wird die ursprüngliche Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase unwirksam.

(6) Wer unmittelbar vor der Zulassung zur Abiturprüfung zurücktritt oder nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder der Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Abweichend von Absatz 4 können Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der

Qualifikationsphase nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Kapitel 2 Ordnung der Abiturprüfung

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 15 Prüfungsbestimmungen

(1) Grundlage für die Anforderungen in der Abiturprüfung sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung, die Rahmenlehrpläne und ergänzende Vorschriften.

(2) Schülerinnen und Schülern mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

(3) In den fremdsprachlichen Sachfächern wird die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt. Bewertet werden nur die dem Sachfach zuzuordnenden Leistungen.

§ 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in der Regel an der Schule abgelegt, deren gymnasiale Oberstufe besucht wird.

(2) Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Abiturprüfungen werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt.

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Das staatliche Schulamt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Die oder der Prüfungsvorsit-

zende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen

1. beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder
2. über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen

und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums kann den Prüfungsvorsitz übernehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 2 gegeben sind.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und für den Ablauf der Abiturprüfung. Sie oder er belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitplan für den Ablauf der Abiturprüfung an der Schule fest.

(7) Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Abiturprüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt. Das für Schule zuständige Ministerium ist über die Beanstandung unverzüglich zu informieren.

(8) Die oder der Prüfungsvorsitzende benennt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Mitglieder der Fachausschüsse.

§ 18

Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Abiturprüfung werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Prüferin oder der Prüfer und
3. die Protokollantin oder der Protokollant

an.

(3) Den Vorsitz führt in der Regel eine Lehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach in der gymnasialen Oberstufe. Schulfachliches Personal des für Schule zuständigen Ministeriums oder des staatlichen Schulamtes oder die oder der Prüfungsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied oder mit beratender Stimme an der Abiturprüfung teilnehmen. Die jeweilige Form der Teilnahme ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der den Vorsitz führenden Lehrkraft zu erklären und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Sie soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen.

(5) Protokollantin oder Protokollant soll eine Lehrkraft sein, die das Fach in der Qualifikationsphase bereits unterrichtet hat und über die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach verfügt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer im Kolloquium der Besonderen Lernleistung sind die beiden Korrektoren der schriftlichen Arbeit oder der Dokumentation. Einer von ihnen führt das Protokoll. Den Vorsitz führt eine weitere Lehrkraft, die über die Lehrbefähigung für ein Fach der gymnasialen Oberstufe verfügt.

(7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Fachausschussvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Fachausschusses werden protokolliert.

(8) Die oder der Fachausschussvorsitzende kann Beschlüsse des Fachausschusses beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 3

Zulassung und Teilnahme

§ 19

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllen kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen in den Halbjahreskursen der Qualifikationsphase.

(2) Mit der Zulassung zur Abiturprüfung endet der Unterricht im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 14 zurücktreten und die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wiederholen.

§ 20

Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung

(1) Wer an der Abiturprüfung oder an Teilen von ihr wegen Krankheit nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei Versäumnis aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Eine wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Abiturprüfung oder Teile von ihr werden unverzüglich nachgeholt. Bereits erbrachte Teile der Abiturprüfung gelten weiter.

(3) Bei Versäumnis aus selbst zu vertretenden Gründen wird der versäumte Teil der Abiturprüfung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 21

Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf.

(3) Ist die Täuschung von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Abiturprüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Diese Abiturprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind dem staatlichen Schulamt unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(8) Stellt sich nach der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung, aber noch vor dem Abschluss der Abiturprüfung her-

aus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Abiturprüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, muss die jeweilige Abiturprüfung ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft das für Schule zuständige Ministerium.

(9) Wird erst nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt werden.

**Abschnitt 4
Abiturprüfung**

§ 22

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik, Pädagogik (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Abiturprüfungsfächer zulassen. Es legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt werden.

§ 23

Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird die Abiturprüfung schriftlich durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen und weitere Hinweise werden jährlich durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Aufgabenvorschläge für die dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat (aufgabenstellende Lehrkraft). Die Genehmigung erfolgt durch die Schulrätin oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

Die schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung werden korrigiert und bewertet. Die Bewertung ist zu begründen. Schwerwiegen-

de und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten einfacher Wertung.

§ 25

Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung

1. im vierten Abiturprüfungsfach,
2. als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird,
3. als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach und
4. als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach

statt. Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Abiturprüfungen mit Ausnahme der für das Kolloquium im Rahmen der Besonderen Lernleistung werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die in dem betreffenden Kurs im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig den Unterricht erteilt hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Die Termine der mündlichen Prüfungen sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

(3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach pflichtige Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Die Prüflinge können im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach je eine freiwillige Zusatzprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 4 wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung gemäß § 28 Absatz 2 schriftlich bei der oder dem Prüfungsvorsitzendem zu stellen. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Wird eine freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der schriftlichen Abiturprüfung und dem Ergebnis der freiwilligen oder pflichtigen Zusatzprüfung zu bilden.

(6) Sobald feststeht, dass die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Abiturbereich gemäß § 30 Absatz 6 nicht mehr erfüllt werden können, wird keine weitere Prüfung mehr durchgeführt.

§ 26

Zuhörende

(1) Die Abiturprüfungen sind nicht öffentlich.

(2) An den mündlichen Abiturprüfungen und Beschlussfassungen können

1. Lehrkräfte, Studienreferendarinnen sowie Studienreferendare der Schule mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden und
2. Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht nach vorheriger Information der oder des Prüfungsvorsitzenden

als Zuhörende teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings können auf Antrag an mündlichen Abiturprüfungen, nicht aber an der Beratung und der Beschlussfassung,

1. Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule,
2. Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers

als Zuhörende teilnehmen.

(4) An einer Abiturprüfung dürfen nicht mehr als drei Zuhörende teilnehmen. Die Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung des Prüflings zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Stören Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Abiturprüfung, sind sie durch die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

§ 27

Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Abiturprüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt mit Mehrheit eine Bewertung.

(2) Die mündliche Abiturprüfung umfasst einen ersten und zweiten Prüfungsteil, deren Ergebnisse gleichwertig in die Bewertung eingehen.

(3) Die Bewertung der Besonderen Lernleistung umfasst gleichwertig die Ergebnisse des Kolloquiums und der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation.

§ 28

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Nach Abschluss der vier pflichtigen Abiturprüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt worden sind oder ob pflichtige Zusatzprüfungen gemäß § 25 Absatz 3 angesetzt werden müssen.

(2) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden und teilt dies dem Prüfling mit.

(3) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllt oder kann der Prüfling auch durch eine pflichtige Zusatzprüfung nicht mehr die Mindestanforderungen im Abiturbereich erreichen, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für nicht bestanden.

§ 29

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen. In besonders begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters das staatliche Schulamt auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

Abschnitt 5

Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen

§ 30

Gesamtqualifikation

(1) Aus den Kursabschlussnoten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator werden von der Schülerin oder dem Schüler die Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(2) Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die Kursabschlussnoten von

1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau ein-

schließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

einzubringen. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach erhalten und damit die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß § 7 Absatz 5 und § 8 und 9 erfüllen, bringen 26 belegte Halbjahreskurse auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau ein.

(3) Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation erfolgt gemäß Anlage 1.

(4) Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase

1. von den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
2. von den Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
3. kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
4. die gemäß Absatz 3 ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt.

(6) Im Abiturbereich müssen

1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte und
2. insgesamt 100 Punkte gemäß Absatz 6 erzielt werden und
3. darf keine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet sein.

§ 31

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 und 6 erfüllt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet aus der Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 2 die Abiturdurchschnittsnote, die auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird.

§ 32

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler können frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwirbt, wer die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in zwei der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erzielt und davon höchstens zwei Halbjahresleistungen mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen hat und
2. mit elf Halbjahresleistungen in sechs weiteren Fächern insgesamt mindestens 55 Punkte erzielt und davon höchstens vier mit weniger als fünf Punkten abgeschlossen hat.

(2) Unter den Fächern gemäß Absatz 1 müssen jeweils zwei Halbjahreskurse der Fächer Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, eines naturwissenschaftlichen und eines gesellschaftswissenschaftlichen Faches eingebracht werden. Mit null Punkten bewertete Halbjahresleistungen werden nicht angerechnet.

(3) Aus der gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird gemäß Anlage 3 die Durchschnittsnote gebildet.

(4) Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war.

§ 33

Latinum, Graecum

(1) Das Latinum oder Graecum wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht erworben, wenn am Ende des Pflichtunterrichts mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte) erreicht worden ist.

(2) Soll das Latinum oder Graecum bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht erworben werden, so ist dazu das Bestehen einer gesonderten Prüfung (Latinum- oder Graecumprüfung) erforderlich. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens ausreichend (fünf Punkte) lautet. Sofern Latein als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegt wurde, kann das Latinum auch durch eine mündliche Abiturprüfung im Fach Latein erworben werden.

(3) Der Erwerb des Latinums oder Graecums wird getrennt vom Zeugnis bescheinigt.

§ 34

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Schulhalbjahres Zeugnisse. Am Ende der Qualifikationsphase wird das Zeugnis durch die Bescheinigung über die Zulassung zur Abiturprüfung ersetzt. Die Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase werden den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

(2) Auf Zeugnissen wird die erreichte Bewertung in Noten mit Tendenz und zusätzlich in Punkten vermerkt. Das Zeugnis am Ende der Einführungsphase enthält darüber hinaus eine Angabe über die Versetzungsentscheidung.

(3) Wer die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlässt, aber bereits einen schulischen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Vermerk über die Fachhochschulreife (schulischer Teil).

(4) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

§ 35

Ausnahmebestimmungen

(1) Der Wechsel eines der auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählten Fächer gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 ist aus wichtigem Grund zu Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen der Schule zulässig. Für eine Neuwahl sind nur Fächer zulässig, die die Schülerin oder der Schüler seit der Einführungsphase durchgängig belegt hat. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Wechsel von Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium im Ausnahmefall auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe, die Zulassung zur Abiturprüfung oder den Abschluss der Abiturprüfung genehmigen, wenn infolge schwerwiegender, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe der Bildungsgang nicht erfolgreich beendet werden kann und die Leistungen eine entsprechende Entscheidung rechtfertigen.

§ 36

Widerspruch und Akteneinsicht

Für das Widerspruchsverfahren und die Einsicht in Prüfungsunterlagen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 eines Gymnasiums oder in den Jahrgangsstufen 12 und 13 einer Gesamtschule oder eines

beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454) fort.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder in der Jahrgangsstufe 12 einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden und im Verlauf der Qualifikationsphase zurücktreten oder die Abiturprüfung wiederholen, finden für die Fortsetzung ihres Bildungsgangs die Regelungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. Fächer, in denen der Unterricht bisher in Grundkursen erfolgte, auch dann auf grundlegendem Anforderungsniveau fortgesetzt werden, wenn diese nach dieser Verordnung verpflichtend als Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen sind und
2. die Abiturprüfung und die Berechnung der Gesamtqualifikation auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

Soweit dies erforderlich ist, erfolgen der Unterricht und die Leistungsbewertung in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau fachleistungsdifferenziert und in den schriftlichen

Abiturprüfungen sind dezentrale Aufgabenstellungen zu verwenden.

§ 38

Durchführung der Verordnung

Näheres zur Durchführung der Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 21. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1
(zu § 30 Absatz 3)

Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation

$$\frac{\text{Summe der in den eingebrachten Halbjahreskursen erreichten Punkte}^1}{54^3} \times 40 = \text{Gesamtergebnis der Qualifikationsphase}^2$$

¹ Soweit Halbjahreskurse doppelt zu werten sind, zählen diese auch doppelt.

² Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

³ Im Fall von § 30 Absatz 2 Satz 2 tritt an diese Stelle die Zahl 50.

Anlage 2
(zu § 31 Absatz 2)

Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Anlage 3
(zu § 32 Absatz 3)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 31. August 2009
(GVBl. II S. 592)

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die durch Verordnung vom 8. Oktober 2008 (GVBl. II S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

b) Die Angaben zu Teil 4 werden wie folgt gefasst:

„Teil 4 Schlussvorschriften

§ 58 Durchführung der Verordnung
§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 15 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 7“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Prüfungen und Prüfungsfächer

(1) Alle Schülerinnen und Schüler legen

1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik und
3. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache ab. Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Eltern im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin das Fach der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 3.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern zusätzlich eine mündliche Prüfung (freiwillige

Zusatzprüfung) in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich der Wochenstundentafel beantragen, nicht jedoch in dem Fach der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 3. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere freiwillige Zusatzprüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beantragt werden, wenn dadurch ein bisher nicht erreichter Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Versetzung erreicht werden kann. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Abs. 4 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

5. § 26 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird nach Abschluss dieser Prüfung durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Jahresnoten aller Fächer, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die Abschlussnoten in Deutsch und Mathematik, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, werden vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen gemäß § 22 Abs. 2 durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft schriftlich informiert, ob durch eine freiwillige Zusatzprüfung ein bisher nicht erreichter Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Versetzung erreicht werden kann.“

6. § 29 wird aufgehoben.

7. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und dem Fach des in der Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

8. In § 52 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

10. § 54 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In FOR-Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in den Fächern der Fächergruppe I mindestens befriedigende Leistungen,
2. in zwei Naturwissenschaften und in vier weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
3. in den übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in Fächergruppe I gemäß Nummer 1 darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine gute Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe I erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung in den Fächern gemäß Nummer 3 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch sehr gute Leistungen in einem Fach oder gute Leistungen in zwei Fächern erfolgt.“

11. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 4“ ersetzt.

12. § 57 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in mindestens zwei B-Kursen mindestens ausreichende Leistungen,
2. in A-Kursen mindestens befriedigende Leistungen und
3. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen.

Es darf höchstens eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine mangelhafte Leistung in einem B-Kurs oder in einem anderen Fach gemäß Nummer 3 auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder eine mangelhafte Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens befriedigende Leistung im B-Kurs auszugleichen.

(5) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in mindestens drei B-Kursen mindestens befriedigende Leistungen,
2. im A-Kurs mindestens gute Leistungen,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen und
4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem

Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen.

Es darf höchstens eine befriedigende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine ausreichende Leistung in einem B-Kurs oder in einem anderen Fach gemäß Satz 1 Nummer 4 auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine befriedigende Leistung im A-Kurs oder eine ausreichende Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine sehr gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens gute Leistung im B-Kurs auszugleichen.“

13. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Schlussvorschriften

§ 58

Durchführung der Verordnung

Näheres zu dieser Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2006 (GVBl. II S. 509), außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Achte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 31. August 2009
(GVBl II. S. 599)

Auf Grund des § 61 Absatz 1 und des § 131 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2008 (GVBl. II S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Verzeichnis der übergreifenden schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter für das gesamte Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe
1. Brandenburg an der Havel	1.1 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen;
	1.2 Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinentechnik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	1.4 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule;
	1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
	1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule;
	1.7 Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten, b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten, c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten,

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	<p>d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten, e) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten;</p>
	1.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Hören“ und „Sehen“;
	1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg;
	1.11 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen zum Latinum und Graecum;
	1.12 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung;
	1.13 Zuständigkeit für Fahrende;
	1.14 Zuständigkeit für „OPUS 2000 – Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik) an Grundschulen;
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und L-E-R einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule;
	2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten;
	2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung;
	2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“;
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Erdkunde, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg;
	2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden;
	2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung;

**Staatliches
Schulamt**

Aufgabe

- 2.12 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung;
- 2.13 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank;
- 2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit;
- 2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung;
- 2.16 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Programms „Lebenslanges Lernen“ (Beauftragte für EU-Programme im Schulbereich);
- 2.17 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern;
- 2.18 KMK-Statistik Schulsport;
- 2.19 Titelverwaltung Landes- und Regionalfinalveranstaltungen „Jugend trainiert für Olympia“ und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule;
- 2.20 Zuständigkeit für den Support für die staatlichen Schulämter und die Fachadministration im technischen Bereich für den Geschäftsbereich des MBS der Fortbildungsdatenbank TIS.

3. Eberswalde

- 3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen;
- 3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I und Schwerpunkt GOST/Abitur), Latein und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
- 3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
- 3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus;
- 3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
- 3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg;
- 3.7 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBS;
- 3.8 Zuständigkeit für die fachliche Anforderungsanalyse und die Begleitung des Umsetzungsprozesses an den staatlichen Schulämtern und an den Schulen:
 - Fachverfahren „Ressourcenplanung und Steuerung“ im Schulamt und Stundenplanprogramme (gp-Untis).

Staatliches Schulamt	Aufgabe
4. Frankfurt (Oder)	<p>4.1 Zuständigkeit für die erste Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen;</p> <p>4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Gestaltungs- und Medientechnik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien;</p> <p>4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen</p> <p>a) Bürowirtschaft, b) Fremdsprachen, c) Informationsverarbeitung;</p> <p>4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <p>a) Assistenten für Tourismus, b) Sportassistenten, c) Denkmaltechnische Assistenten, d) Assistenten für Hotelmanagement, e) Assistenten für Innenarchitektur;</p> <p>4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“;</p> <p>4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;</p> <p>4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg;</p> <p>4.8 Zuständigkeit für die Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an den Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter für die Fachverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulverwaltung-Online für Allgemeinbildende Schulen (Winschule zukünftig Winschule-neu), – Schulverwaltung-Online für Berufliche Schulen (ATLANTIS), – Stundenplanprogramm (gp-Untis); <p>4.9 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren in den Schulamtsbereichen Cottbus, Frankfurt (Oder) und Wünsdorf.</p>
5. Perleberg	<p>5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen;</p> <p>5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);</p> <p>5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschulen;</p> <p>5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <p>a) Soziales, b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik;</p>

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	5.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“;
	5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Französisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
	5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule sowie der Fachhochschulreife;
	5.8 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren für die Schulamtsbereiche Brandenburg an der Havel, Eberswalde und Perleberg.
6. Wünsdorf	6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Informatik, Musik und Philosophie sowie für den Religionsunterricht einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	6.2 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
	6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule;
	6.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
	6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg;
	6.6 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten;
	6.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule;
	6.8 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-
Verordnung
(VV-Sek I-V)**

Vom 31. August 2009
Gz.: 33.05

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sekundarstufe I-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V) vom 2. August 2007 (AMBl. MBJS S. 210) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12 - (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
„20 - Zu § 55 Sek I-V Einstufung im integrativen System“
2. In Nummer 8 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termine und Zeiträume einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der Prüfungen fest.

(2) Auf Wunsch sind die Eltern durch die Klassenlehrkraft vor der Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung gemäß § 22 Abs. 2 zu beraten.“
3. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12 - weggefallen“.
4. In Nummer 15 Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Das staatliche Schulamt teilt das durch die Kommission festgestellte Ergebnis der Eignungsprüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter des gewünschten Gymnasiums mit.“
5. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20 - Zu § 55 Sek I-V - Einstufung im integrativen System

Die tatsächlich erzielten Jahresnoten in den B-Kursen werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 der Sekundarstufen I - Verordnung umgerechneten Noten werden ausschließlich für die Versetzungs- und Abschlussentscheidung herangezogen.“

6. In Anlage 1 Nummer 8.2 wird Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„In der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen und Gesamtschulen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspaktikum durchführen. In diesem Falle ist die Durchführung dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2009

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Grundversorgung
nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
(RL Grundversorgung RLGrv-WBG)**

Vom 7. Oktober 2009
Gz.: 26.1

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungs-

behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle Exkursionen über den eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich hinaus zulassen.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Antragsteller sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
- a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 15,85 EUR für Personal- und Sachkosten gewährt (Personalausgaben für das hauptamtliche pädagogische Personal sowie Honorarkosten).
- b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung bemisst sich an dem jeweils maßgeblichen Grundversorgungsschlüssel.
- c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag als pauschale Zuweisung zur Förderung der Grundversorgung auf der Basis der vom Amt für Statis-

tik Berlin-Brandenburg veröffentlichten aktuellen Einwohnerzahlen des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres zur Verfügung gestellt.

6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

(a) Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich.

(b) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid an den Zwischenempfänger wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines gesonderten Bescheids.

(3) Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Ziffer 7.2 der VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen auf Anforderung zum 1. April und zum 1. September ausgezahlt. Der Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist mit einer summarischen Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung des ersten Halbjahres zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen als Zwischenempfänger gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Dieser dient der quantitativen Erfolgskontrolle und besteht ausschließlich aus dem rechnerischen Nachweis, einer statistischen Übersicht über die geförderten Weiterbildungseinrichtungen, die im Rahmen der Grundversorgung durchgeführten Unterrichtsstunden und die Anzahl der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einem Sachbericht. Das als Anlage beigefügte Nachweismuster ist verbindlich.
- b) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis. Abweichend von Ziffer 10.2 der VV-LHO zu § 44 LHO sind keine Beleglisten gemäß ANBest-P einzureichen.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung

der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 07.10. 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 12/09

Vom 11. September 2009
Gz.: 32.3 - Tel.: 866-3823

Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler

1. Ausgangslage

Die Zahl dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler (chronisch Kranke) nimmt stetig zu. Zwar machen Fortschritte der Medizin und Entwicklungen des Gesundheitssystems es möglich, dass die meisten von ihnen die allgemeinen Schulen besuchen, doch kann ihre Belastbarkeit aus gesundheitlichen Gründen zeitweise (beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt) oder dauerhaft (bei chronischer Krankheit) eingeschränkt sein. Sie haben dann im Rahmen der schulischen Leistungserbringung - insbesondere bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsleistungen - Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wie er generell allen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen gemäß § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zusteht. Vor allem gilt es, die schulische Chancengleichheit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch einen individuell angemessenen Nachteilsausgleich zu wahren.

Die hier zu behandelnden Fälle unterscheiden sich also von einer nur aktuellen Beeinträchtigung des Leistungsvermögens, die gegebenenfalls zum Rücktritt von der Prüfung und einer Wiederholung berechtigt. Sie unterscheiden sich ebenfalls von Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler wegen einer langdauernden Erkrankung oder schwerster Behinderung Hausunterricht oder Krankenhausunterricht erhalten. Nicht erfasst werden ebenfalls Schülerinnen und Schüler mit einer besonde-

ren Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen, denen ein Nachteilsausgleich gewährt wird (VV-LRS vom 8. Dezember 2006 [ABl. MBS 2007 S. 2], geändert durch VV vom 14. Mai 2008 [ABl. MBS S. 133]).

Der in den jeweiligen Bildungsgangverordnungen geregelte Nachteilsausgleich, der auch chronisch Kranke einbezieht, soll mit diesem Rundschreiben deutlicher hervorgehoben sowie hinsichtlich der Voraussetzungen präzisiert werden. Es gilt, die Lehrkräfte stärker für die besonderen Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung zu sensibilisieren und entsprechende Maßnahmen zu nutzen. Daher werden im Folgenden die Möglichkeiten und Bedingungen eines Nachteilsausgleichs bestimmt, der ohne Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu gewähren ist.

2. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Schülerinnen, Schüler und Studierende in den Bildungsgängen gemäß § 15 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, deren Belastbarkeit aus ärztlicher Sicht vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt ist.

Gesundheitliche Gründe für einen Nachteilsausgleich kommen auch anlässlich nachgewiesener psychischer Erkrankungen in Betracht, beispielsweise einer Schulphobie oder Depressionen.

3. Grundsätze

Für Schülerinnen oder Schüler sowie für Studierende mit eingeschränkter Belastbarkeit gemäß Nummer 2 gelten dieselben Maßstäbe der Leistungsbewertung wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

Bei Einschränkungen der Belastbarkeit können sich aber die Bedingungen der Leistungserbringung verändern. Schülerinnen oder Schüler sowie Studierende, deren Belastbarkeit zeitweise oder dauerhaft wesentlich eingeschränkt ist, kann für die Dauer dieser Einschränkung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser Ausgleich soll die vorhandene Beeinträchtigung kompensieren und den Betroffenen ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen.

4. Verfahren zur Feststellung

Wenn kein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist, kann auf Antrag der Eltern, der volljährige Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Mit dem Antrag ist der Schule eine fachärztliche Stellungnahme vorzulegen, aus der die Bezeichnung der Krankheit und die Einschränkung der Leistungsfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ersichtlich werden. Im Einzelfall trifft die Entscheidung die Schule, insbesondere bei einer offensichtlichen Beeinträchtigung.

Auf der Grundlage des Antrags sowie der fachärztlichen Stellungnahme trifft die Klassenkonferenz oder Jahrgangskonferenz eine Feststellung über Art, Umfang und Dauer des erforderlichen Nachteilsausgleichs. Diese Feststellung wird mit den Betroffenen und im Falle der Minderjährigkeit auch mit den Eltern abgestimmt. Anschließend wird der Nachteilsausgleich einschließlich der festzulegenden Überprüfungsfristen schriftlich dokumentiert und der Schülerakte beigelegt. Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer des Nachteilsausgleichs wird der dokumentierte Nachteilsausgleich aus der Schülerakte entfernt, wenn keine Verlängerung erfolgt.

Zeitliche Verlängerungen des Nachteilsausgleichs bedürfen einer erneuten fachärztlichen Stellungnahme. In Prüfungen, insbesondere in der Abiturprüfung, trifft die Entscheidung zum individuell erforderlichen Nachteilsausgleich die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende.

5. Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich kann insbesondere

- die Veränderung des räumlichen und zeitlichen Rahmens,
- die Verwendung technischer Hilfsmittel,
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise oder
- eine individuelle Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

umfassen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Rundschreiben 13/09

Vom 20. September 2009
Gz.: 31-54101 - Tel.: 866-3810

Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2009/2010

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2009/2010 werden entsprechend Abschnitt 2 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) vom 14. April 2008 folgende Termine sowie organisatorischen Hinweise veröffentlicht:

1. Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2009/2010

Die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 finden an den in der Anlage genannten Terminen statt. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinbildenden Schule unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an den Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Arbeit nachschreiben. Vergleichsarbeiten wie Vera 3 oder 8 werden nicht zensiert, sondern verfolgen diagnostische Zwecke und ermöglichen eine bessere individuelle Förderung.

Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

- Schulen müssen sich auf dem Web-Portal des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://www.isq-bb.de> anmelden. Mit der Anmeldung wird u.a. auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festgelegt, für die die Schule dann die erforderliche Zahl von Testheften erhält. Die Zeiträume für die Anmeldung werden noch bekannt gegeben.
- Beispielaufgaben für die **Jahrgangsstufe 3** aus früheren VERA-Jahren sind auf den Seiten der Universität Landau: <http://www.uni-landau.de/vera> oder dem ISQ-Portal zu finden. Beispielaufgaben für die **Jahrgangsstufe 8** sind auf der Internetseite des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB): http://www.iqb.hu-berlin.de/bista/aufbsp/vera8_2009/ zu finden. Bitte beachten Sie auch die Antwortbox zu den am häufigsten gestellten Fragen zu VERA 8.
- Die Entscheidung zur Teilnahme an den bei Vera 3 bzw. 8 nicht als Pflicht festgelegten Fächern bzw. Bereichen erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkonferenzen. Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 bzw. 8 grundsätzlich freiwillig. Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und deren Eltern zu dem durch das für Schule zuständige Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben, eine Kopie wird der Schülerakte beigelegt. Die Aufgabenhefte können den Eltern nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 20. September 2009 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Anlage - Terminübersicht Vera 3 und Vera 8 im Schuljahr 2009/2010

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA 3	Deutsch I	28. April 2010	verpflichtend	40 min Testzeit
	Deutsch II	04. Mai 2010	freiwillig	30 min Testzeit
	Mathematik	06. Mai 2010	verpflichtend	je 2x 30 min + Pause
	Am 23. und am 24. März 2010 werden für Lehrkräfte aus Brandenburg durch das ISQ Informationsveranstaltungen angeboten, die Einladungen ergehen rechtzeitig an die Schulleitungen.			
VERA 8	Englisch (1. FS) Schreiben + Lesen	02. März 2010	verpflichtend	80 min (einschließlich Pause)
	Deutsch (Hören + Lesen)	24. Februar 2010	freiwillig	je 80 min (einschließlich Pause)
	Mathematik (alle Leitideen)	04. März 2010		
	Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.			

Rundschreiben 14/09

Vom 15. Oktober 2009
Gz.: 11.2 - Tel.: 866-3612

anteil für die befristete Erhöhung von Beschäftigungsverhältnissen oder befristete Einstellungen genutzt werden.

Eine etwaige stellenwirtschaftliche Vorsorge wird von mir zentral getroffen. Mein Rundschreiben 9/2003 wird hiermit aufgehoben.

Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte und Stellen für sonstiges pädagogisches Personal

hier: Nutzung von Planstellen und Stellen, die durch tariflich beschäftigte Langzeiterkrankte in Anspruch genommen werden, denen nach dem Ende der Entgeltzahlung lediglich der Krankengeldzuschuss nach § 22 TV-L gezahlt wird.
Rundschreiben 9/2003 vom 01.07.2003

Um das Risiko des Unterrichtsausfalls wegen längerer Krankheitszeiträume von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die dabei nicht steuerbaren Zufälligkeiten des Eintretens und der stellenwirtschaftlichen Belastung der staatlichen Schulämter auszugleichen und damit die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, treffe ich rückwirkend ab 01.08.2009 folgende stellenwirtschaftliche Regelung:

In Fällen, in denen die Entgeltzahlung aufgrund der Krankheitsdauer eingestellt und nach dem Ende der Entgeltzahlung nur noch der wesentlich geringere Krankengeldzuschuss nach § 22 TV-L (Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoentgelt) gezahlt wird, kann nach dem Ende der Entgeltfortzahlung und mit Beginn der Zahlung des Krankengeldzuschusses die entsprechende Planstelle/Stelle bzw. der Planstellen- bzw. Stellen-

Kinder und Jugend**Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV)**

Vom 13. Juli 2009
(GVBl. II S. 438)

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), der durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Kindertagespflege beruht auf einem persönlichen Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem Kind. Sie gilt auch für die Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen, soweit im Regelfall ausschließlich die vermittelte oder anerkannte Tagespflegeperson das jeweilige Kind betreut. Von dieser Verordnung unberührt bleibt eine von Eltern selbstorganisierte, zum Beispiel auf Nachbarschaftshilfe oder familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern, die nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt oder durch den Leistungsverpflichteten nach § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes oder in dessen Auftrag vermittelt wird.

§ 2

Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson muss über die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen und geeignet im Sinne von § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein. Für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen kann die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll das Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Die erforderliche Sachkompetenz richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und gegebenenfalls besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“¹, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellt sind, zu orientieren.

(2) Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Die Vorbereitung kann auch durch eine vom Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführte oder vermittelte Praxisberatung erfolgen. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren.

(3) Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Jugendamt kann der Tagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen.

(4) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.

(5) Tagespflegepersonen, die über eine Qualifikation gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 21) verfügen, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch über die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügen.

§ 3

Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des Kindertagesstättengesetzes ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter jedes von ihr betreuten Kindes sofort, spätestens jeweils

zum 31. Oktober eines Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung nachkommen kann.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tagespflegeeignungsverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 21) außer Kraft.

Potsdam, den 13. Juli 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹ Weiß/Stempinski/Schumann/Keimeleder, DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, Kallmeyer 2008 (2. Auflage)

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Vorbereitung für Tagespflegebewerberinnen und -bewerber (30 Unterrichtsstunden)

Die Vorbereitung findet nach einer ausführlichen Information in der Regel durch die zuständige Fachkraft beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) statt, in der die Tagespflegebewerberinnen und -bewerber über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege informiert wurden. Im Rahmen der Vorbereitung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Tätigkeit als Tagespflegepersonen, insbesondere die Situation in häuslicher Umgebung beziehungsweise im eigenen Haushalt fremde Kinder zu betreuen, vorbereitet. Die Vorbereitung richtet sich an pädagogisch ausgebildete und nicht ausgebildete Personen, die über unterschiedliche Vorkenntnisse, Lernerfahrungen, Lebensentwürfe und Biografien verfügen. Das inhaltliche und methodisch-didaktische Konzept der Vorbereitung soll dieser möglicherweise heterogenen Gruppenzusammensetzung Rechnung tragen. Die bisherigen Lernerfahrungen und der Kenntnisstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen angemessen berücksichtigt werden, um den Selbstbildungsprozess und das selbstorganisierte Lernen zu fördern.

Die Dozentinnen und Dozenten müssen in der Lage sein, das Kursangebot entsprechend den oben genannten Erfordernissen und den Inhalten der nachfolgenden Themenkomplexe auszugestalten. Sie müssen mit der Kindertagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vertraut sein. Als grobe Orientierung empfiehlt es sich, für jedes Thema etwa drei bis vier Unterrichtsstunden vorzusehen. Die Vorbereitungskurse sind mit in der Regel 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchzuführen.

a) Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern

- Kindertagespflege als berufliche Perspektive
- Entwicklung von Vorstellungen zur Ausgestaltung der Tätigkeit als Tagespflegeperson (Alltagsplanung, Organisation und Management)
- Aufbau einer regionalen Vernetzung unter Tagespflegepersonen
- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, Praxisberatung) und der Gemeinde oder dem Amt
- Aufsichtspflicht in der Kindertagespflegestelle

b) Besonderheit von Kindertagespflege

- Mitleben von fremden Kindern im eigenen Familienrahmen
- Analyse der Lebenssituation der anderen Familienmitglieder (eigene Kinder, Partner)
- Auswirkung der Betreuung auf die Familie der Tagespflegeperson
- Mögliche Konsequenzen für die eigene Familie, besonders für die eigenen Kinder
- Möglichkeiten der Gestaltung des Kindertagespflegealltags

c) Eingewöhnung in Kindertagespflege

- Bedeutung der Eingewöhnung für das Kind
- Kurze Einführung in die Bindungstheorie
- Eingewöhnungszeit als Gelegenheit der Kontaktaufnahme zwischen den Erwachsenen
- Abschied von der Tagespflegeperson (Beendigung des Betreuungsverhältnisses)

d) Zusammenarbeit mit Eltern

- Erstgespräche
- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche
- Kommunikation und Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Entwicklung von Empathie für die Situation der Eltern und des Lebensumfeldes des Kindes
- Einführung in die Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem, um Entwicklungsverzögerungen festzustellen, und als eine Grundlage für Gespräche mit Eltern

e) Pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen

- Wie lernen kleine Kinder?
Pädagogische Angebote für kleine Kinder auf der Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung

f) Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder

- Einführung in die Grundlagen gesunder Ernährung, Entwicklung von selbstständigem und selbstbestimmtem Essverhalten
- Tipps zur praktischen Umsetzung im Kindertagespflegealltag, Hygiene in der Tagespflegestelle

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1)

Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen (130 Unterrichtsstunden)

Die Grundqualifizierung wird als tätigkeitsbegleitende Maßnahme für Kindertagespflegepersonen angeboten. Im Mittelpunkt der Qualifizierung stehen die Vermittlung von Fachwissen, praxisbezogenen Handlungskompetenzen sowie ein systematischer Erfahrungsaustausch. Die Grundqualifizierung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung besitzen. Die Auswahl der Seminarmethoden soll teilnehmerorientiert sein. Die bisherigen Lernerfahrungen und der Kenntnisstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen angemessen berücksichtigt werden, um den Selbstbildungsprozess und das selbstorganisierte Lernen zu fördern.

Die Dozentinnen und Dozenten müssen in der Lage sein, das Kursangebot entsprechend den oben genannten Erfordernissen und den Inhalten der nachfolgenden Themenkomplexe auszugestalten. Sie müssen mit der Kindertagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vertraut sein. Die nachfolgend benann-

ten Themenkomplexe von 16 beziehungsweise 24 Unterrichtsstunden sollen möglichst als zwei- bis dreitägige Blockveranstaltungen oder als ganztägige Seminareinheiten durchgeführt werden. Die Grundqualifizierungskurse sind in der Regel mit 15 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchzuführen. Die Kurse schließen mit einem Abschlusskolloquium in Form eines Fachgesprächs ab.

a) Entwicklungspsychologie von Kleinkindern (16 Unterrichtsstunden)

- Überblick über die Phasen kindlicher Entwicklung und deren Besonderheiten vor allem im Kleinkindalter (0 bis 3 Jahre)
- Ich-Entwicklung kleiner Kinder (das Bindungsverhalten, das Trotzalter, die Sauberkeitserziehung, ...)
- Erarbeiten von pädagogischen Handlungsmöglichkeiten, um auf das jeweils entwicklungsbedingte Verhalten der Kinder einzugehen
- Erkennen von entwicklungsfördernden und entwicklungshemmenden Verhaltensweisen Erwachsener sowie sonstiger äußerer Faktoren und ihre Wirkung
- Sensibilisierung für Störungen im Entwicklungsverlauf
- Kennenlernen des Instruments „Grenzsteine der Entwicklung“ und Anwendung
- Fallarbeit

b) Pädagogik (16 Unterrichtsstunden)

- Erziehungsziele und -verhalten, das einzelne Kind und die Gruppe
- Unterschiedliche pädagogische Ansätze, zum Beispiel Montessori, Waldorf und andere
- Umgang mit Freiräumen, Regeln und Grenzen
- Gezieltes systematisches Beobachten als Handwerkszeug für die pädagogische Arbeit
- Übergänge gestalten
- Profil zeigen: Anforderungen an das pädagogische Konzept einer Kindertagespflegestelle

c) Erziehungspartnerschaft mit Eltern zum Wohle des Kindes (24 Unterrichtsstunden)

- Entwicklung von Empathie für die Situation der Eltern und das Lebensumfeld des Kindes
- Kommunikation und Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Abgrenzung gegenüber den Eltern
- Erstgespräche, Elterngespräche, Elternabende, Entwicklungsgespräch
- Umgang mit Konflikten, Fallarbeit

d) Kooperation und Zusammenarbeit (8 Unterrichtsstunden)

- Aufgaben und Angebote des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Möglichkeiten und Angebote der Vernetzung mit regionalen Einrichtungen und Beratungsstellen
- Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen, Arbeitskreisen, Vereinen, Initiativen der Kindertagespflege
- Aufbau eigener Netzwerkstrukturen
- Kooperation mit Kindertagesstätten und Grundschulen
- Fortbildungen für Tagespflegepersonen

e) Pädagogische Angebote, Spielpädagogik (10 Unterrichtsstunden)

- Pädagogische und entwicklungsfördernde Angebote und Möglichkeiten, besonders für Kleinkinder in der häuslichen Umgebung
- Spiel als Methode, Lern- und Gruppenprozesse anzuregen und zu fördern
- Spielzeugauswahl und Raumgestaltung

f) Umgang mit dem Thema Kinderschutz (8 Unterrichtsstunden)

- Kennenlernen der Verfahrenswege und Zuständigkeiten
- Die Aufgaben nach § 8a SGB VIII
- Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls
- Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben – Wer und wo sind meine Ansprechpartner?

g) Förderung von Kleinkindern und der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (8 Unterrichtsstunden)

- Die Bedeutung von Bildungsplänen in der frühen Kindheit
- Grundsätze der elementaren Bildung als Grundlage der Arbeit
- Angebote versus Selbstbildung
- Die Bildungsbereiche und ihre praktische Umsetzung in der Kindertagespflege

h) Die Instrumente der Beobachtung aus den Grundsätzen elementarer Bildung (8 Unterrichtsstunden)

- Selbstbildungsprozesse beobachten und dokumentieren
- Der positive Blick auf das Kind
- Kindzentrierte Instrumente der Beobachtung
- Bildungs- und Lerngeschichten und die Arbeit mit Portfolios als Formen der Dokumentation

i) Selbstreflexion (24 Unterrichtsstunden)

- Analyse der Zusammenhänge von pädagogischem Handeln und eigener Sozialisation
- Umgang mit Respekt – Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung in der Kindertagespflege
- Umgang mit Stress, Strategien für den Alltag, eigene Ressourcen finden und erhalten
- Entwicklung und Definition eigener Erziehungsziele und Überprüfung der pädagogischen Konzeption
- Berufsbezogene Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- Entwicklung von Perspektiven und persönlichen Zielen in der Tätigkeit als Tagespflegeperson

j) Kursabschluss und Rückschau (8 Unterrichtsstunden)

- Wo stehe ich, was brauche ich noch?
- Vorbereitung des Abschlusskolloquiums

**Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6
des Kindertagesstättengesetzes
für die Jahre 2009 und 2010 -
Ergebnis der Berechnung der Landeszuschüsse
und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages
pro Kind**

Bekanntmachung des Ministers für
Bildung, Jugend und Sport
Vom 20. August 2009

Aufgrund des § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6 des Kindertagesstätten-gesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 12. März 2009 (GVBl. II S. 150) werden die Ergebnisse der Berechnungen der Landeszuschüsse und die sich hieraus ergebenden Zuschussbeträge pro Kind für die Jahre 2009/10 nachstehend bekannt gemacht:

1. Ausgangsbetrag für die Landeszuschüsse für die Jahre 2009/10 ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 LaZAV der Landes-zuschuss nach § 16 Absatz 6 des Kindertagesstätten-gesetzes des Jahres 2008 in Höhe von 136.912.000 Euro. Unter Berücksichtigung
 - der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 LaZAV als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2007 zu denen des Jahres 2005
(Anpassungsfaktor 1,037396967),
 - der Personalkostenentwicklung der Jahre 2006 und 2007 gemäß § 3 LaZAV
(Anpassungsfaktor 1,02393617) und
 - des Umfangs des Tagesbetreuungsangebots gemäß § 4 LaZAV - als Verhältnis der Versorgungsquote und der Differenzierungsgrade des Jahres 2007 zu denen des Jahres 2005
(Anpassungsfaktor 1,02390891)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kinder-tagesbetreuung für die Jahre 2009/10 in Höhe von jeweils 148.909.000 Euro.

2. Der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für die Kinder-tagesbetreuung teilt sich in die Zuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG in Höhe von 144.558.000 Euro und nach § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG in Höhe von 4.351.000 Euro.
3. Für das Jahr 2009 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Betrages der Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG durch die Gesamtanzahl der

Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31.12.2007. Er beträgt 634,57 Euro.

4. Für das Jahr 2010 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Betrages der Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31.12.2008. Er beträgt 627,25 Euro.
5. Die Zuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG verteilen sich hälftig nach der Gesamtzahl der Kinder bis 6 Jahre zum Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Jahres und der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchung der Schulfähigkeit ausgewiesenen Kin-der mit niedrigem Sozialstatus des jeweils letzten Jahres. Sie betragen im Jahr 2009 in den Landkreisen

Landkreise	Gesamtsumme
Brandenburg an der Havel, Stadt	123.257,10
Cottbus, Stadt	169.003,72
Frankfurt (Oder), Stadt	109.884,30
Potsdam, Stadt	234.194,70
Landkreis Barnim	295.137,10
Landkreis Dahme-Spreewald	260.339,96
Landkreis Elbe-Elster	192.750,78
Landkreis Havelland	284.811,16
Landkreis Märkisch-Oderland	341.759,70
Landkreis Oberhavel	359.965,22
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	227.791,76
Landkreis Oder-Spree	309.073,08
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	205.127,56
Landkreis Potsdam-Mittelmark	274.616,62
Landkreis Prignitz	164.498,08
Landkreis Spree-Neiße	203.472,58
Landkreis Teltow-Fläming	303.126,04
Landkreis Uckermark	291.732,02
Land Brandenburg	4.350.541,48

Die Zuschüsse nach §16 Absatz 6 Satz 4 KitaG für das Jahr 2010 werden veröffentlicht, sobald die Grundlagen hierfür vor-liegen.

Potsdam, den 20. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport
im Auftrag

Andreas Hilliger

II. Nichtamtlicher Teil

XIV. Internationale Bildungsmesse in Poznań vom 19. bis 21. Februar 2010

Ihre Schule ist daran interessiert, mit einer Schule in Polen Kontakt aufzunehmen und eine Partnerschaft einzugehen? Ihre Schüler möchten ein internationales Projekt realisieren und suchen Mitstreiter? Sie wollen mit einer polnischen Schule einen Schüleraustausch verabreden?

Dann sollten Sie sich eine Beteiligung an der Internationalen Bildungsmesse in Poznań (Polen, Wojewodschaft Wielkopolska) nicht entgehen lassen, die vom 19. bis 21. Februar 2010 zum 14. Male stattfindet. Gleich den letzten Jahren, in denen sich bereits brandenburgische Schulen mit ihren besonderen Profilen und Bildungsangeboten den Besuchern vorgestellt haben, ist auch für 2010 erneut die Beteiligung brandenburgischer Schulen an dieser Messe möglich.

Brandenburgische Schulen, die sich im kommenden Jahr zum angegebenen Zeitraum in Poznań mit einem eigenen Messestand präsentieren und/oder am Rahmenprogramm beteiligen möchten, wird empfohlen, frühzeitig ihr Interesse gegenüber der Internationalen Messe Poznań zu signalisieren. Es bestehen folgende Kontaktmöglichkeiten:

Frau
Jolanta Dudziewicz-Radzka
Miedzynarodowe Targi Poznanskie
ul. Glogowska 14,
PL - 60-734 Poznań
Tel.: +48 61 869 22 87
Fax: +48 61 869 29 53
Jolanta.Dudziewicz@mtp.pl, edukacja@mtp.pl
<http://edukacja.mtp.pl/de>

Unter bestimmten Voraussetzungen können brandenburgische Schulen, die mit einem eigenen Messestand auf der XIV. Bildungsmesse in Poznań dabei sein wollen, eine Förderung durch das MBS in Anspruch nehmen. Grundsätzlich stellt das MBS für zwei Schulen aus Brandenburg eine Förderung von je maximal 400 Euro bereit.

Die Fördermittel des MBS werden als Erstattung gewährt. Erstattet werden Kosten, die bspw. für die Standmiete, die Fahrtkosten, für Gestaltung, Druck oder Vervielfältigung von Informationsmaterialien anfallen, mithin Kosten, die im Zusammenhang mit der Messebeteiligung stehen und für diese notwendig sind. Voraussetzung für die Kostenerstattung bis zu höchstens 400 Euro je Schule ist die Vorlage entsprechender Rechnungen **bis spätestens 10. Dezember 2009**.

Brandenburgische Schulen, die daran interessiert sind, sich vom 19. bis 21. Februar 2010 während der XIV. Internationalen

Bildungsmesse in Poznań zu präsentieren und dafür die anteilige Erstattung von Kosten erwägen, sind außerdem gebeten, ihr Interesse zuvor und **bis zum 20. November 2009** zu bekunden. Sie erfüllen diese Bedingung, indem sie Herrn Rahn (andreas.rahn@mbjs.brandenburg.de) eine E-mail schicken, aus der Motive, Ziele und Mittel der geplanten Messebeteiligung hervorgehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Kostenerstattung besteht nicht. Maßgeblich für die Auswahl der beiden zu fördernden Schulen sind die dargestellten Motive, Ziele und Mittel der Messepräsentation innerhalb der genannten Frist und das geltende Haushaltsrecht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das MBS zwar die Präsentation von Schulen aus Brandenburg an der XIV. Bildungsmesse in Poznań fördert, jedoch selbst nicht Veranstalter der Messe ist. D. h., die Vorbereitung und Teilnahme von Schulen aus Brandenburg an der Messe setzt ein hohes Maß an Eigeninitiative der Schule und die Abstimmung mit dem Veranstalter, der Internationalen Messe (Kontakt s. o.) Poznań voraus.

Hinweis: Die Bildungsmesse Poznań ist eine von jährlich mehr als 40 Fach-Messen, Ausstellungen, Konferenzen und Meetings auf dem örtlichen Messegelände, wovon viele zu den wichtigsten Polens zählen. Hinsichtlich der Messeaktivitäten sieht sich die Stadt europaweit in Konkurrenz zu Leipzig, Hannover und Mailand.

Ausgerichtet wird die Bildungsmesse stets im Zeitraum Februar/März, also immer dann, wenn polnische Schülerinnen und Schüler für das bevorstehende Schuljahr ihre weiterführenden Schulen auswählen. Entsprechend überwiegt auf der Messe, zu der der Eintritt kostenlos ist, ein jugendliches Publikum. 2008 wurden über 50.000 Menschen gezählt, die die Bildungsmesse besuchten; Aussteller aus bald 15 Ländern waren vertreten.

Unter den Ausstellern auf der Bildungsmesse überwiegen Schulen, berufliche Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen Qualifikationsmerkmalen und Profilen. Auch präsentieren sich hier alle öffentlichen und staatlichen Hochschulen Poznańs. Verstärkt drängen Schulen, die auf Spezialberufe im Geschäftswesen/Management vorbereiten und Trainingskurse für Einzelberufe anbieten, auf die Messe.

Aussteller sind daneben aber auch Einrichtungen der Lehrerfortbildung und Kindergärten. Schulbuch-Verlage, Hersteller von Schulmobiliar, didaktischen Hilfsmitteln und Schulsoftware erweitern das Informationsangebot. Neuerdings finden sich hier auch private Sprachschulen sowie Veranstalter von Schüler- und Klassenfahrten. Integraler Teil der Bildungsmesse ist eine Kinder- und Jugendbuch-Messe. Zudem waren erstmals 2007 in einer eigenen Halle über 60 europäische Universitäten vertreten.

Informationen für Schulen zum Evaluationsinstrument SEIS (Selbstevaluation in Schulen)



Anfang November 2009 startet der 5. Durchgang des Projekts „Selbstevaluation in Schulen“ (SEIS) im Land Brandenburg. Bisher haben 111 Schulen aller Schulformen das

SEIS-Instrument genutzt - darunter 16 Schulen zum wiederholten Mal. SEIS ist ein geeignetes Instrument für Schulen, den gesetzlichen Auftrag zur internen Evaluation nach § 7 Abs. 2 des BbgSchulG zu erfüllen. Das computergestützte Evaluationsinstrument SEIS wird vom MBSJ empfohlen, da es die qualitativen Anforderungen an eine professionelle Selbstevaluation erfüllt und zuverlässige Aussagen über die wahrgenommenen Stärken und Entwicklungspotentiale einer Schule liefert (www.seis-deutschland.de oder www.isq-bb.de). Dass es funktioniert, macht nicht nur die bundesweit steigende Zahl von interessierten Schulen am SEIS-Projekt deutlich, sondern auch die Tatsache, dass die Mehrzahl der Gewinner des Deutschen Schulpreises das Instrument SEIS zur eigenen Schulentwicklung genutzt hat.

Die Befragung kann sowohl am PC als auch mit Hilfe von Papierfragebögen durchgeführt werden. Für die verschiedenen Schulformen stehen spezifische Fragebögen zur Verfügung. Für die Befragten Gruppen der Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern, Ausbilder und Mitarbeiter/innen sind jeweils eigene Fragebögen abrufbar. Die Fragensets sind wissenschaftlich geprüft und auf Praktikabilität getestet worden. Wer zusätzlich noch Spezielles über seine Schule wissen möchte, der kann bis zu zehn Zusatzfragen in die Befragung mit einfügen und von SEIS auswerten lassen.

Jede Schule erhält die Ergebnisse der Datenauswertung in Form eines individuellen Schulberichts mit Interpretationshilfen. Auf Wunsch und gegen Entgelt kann eine detaillierte Auswertung von einem Kommentarschreiber vorgenommen werden. Wo die eigene Schule in ihrer Entwicklung steht, wird durch aktuelle Referenzwerte von anderen SEIS-Schulen ermittelt. Hierfür stehen den Schulen die anonymisierten Werte von bundesweit nahezu 5.000 Schulen aller Schulformen zur Verfügung.

Der Datenschutz ist das oberste Gesetz bei SEIS - ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung ist nicht möglich. Die Befragungsergebnisse gehören der Schule, sie entscheidet selbst, ob sie den Bericht weitergeben will. Die Kosten für eine Online-Befragung belaufen sich für alle Schulen auf 100 €, der Einsatz von Papierfragebögen kostet je nach Größe der Schule bis zu 300 €.

Interessierte Schulen können sich für den 5. SEIS-Durchgang noch bis zum **02. November 2009** beim Institut für Schulqualität Berlin/Brandenburg mit dem entsprechenden Formular anmelden. Der verpflichtende **SEIS-Infoworkshop** für alle interessierten Schulen findet am 9. November 2009 von 14.30 bis 16 Uhr im LISUM statt. Nach diesem Workshop entscheiden

die Schulen per Schulkonferenzbeschluss, ob sie sich am 5. Durchgang beteiligen wollen.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamts Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellvertretende Schulleiterin oder
stellvertretender Schulleiter
der Oberschule Wittenberge
Scheunenstraße 13
19322 Wittenberge**

zum **01.02.2010** neu zu besetzen.

Aufgaben:

1. Selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

Voraussetzungen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;
2. gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;
4. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
5. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrecht-

lichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

- Zweitausschreibung -

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen und Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Athen, Griechenland

Besetzungsdatum: 01.02.2010 bzw. 01.09.2010

Bewerbungsende: 30.11.2009

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 890

Abiturprüfung

Fachhochschulreifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss

für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - Referat VI R 2, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bewerbungen direkt an das Bundesverwaltungsamt (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) und zweifach auf dem Dienstweg an

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abt. 3(Herrn OSchR Karl Fisher
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

- Zweitausschreibung -

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

Washington, USA

Bewerbungsfrist: 30.11.2009

Arbeitsbeginn: 18.08.2010

Aufgaben:

- Koordination der ZfA-Projekte zur Förderung der deutschen Sprache im Zusammenhang mit der Partnerschulinitiative des Auswärtigen Amtes;
- konzeptionelle Beiträge zur Deutschförderung in den USA;
- Umsetzung (nach Vorgabe) der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Partnerschulinitiative;
- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm;
- Beantragung, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz;
- enge Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme;
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden und Mittlerorganisationen;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.) im Rahmen der StADaF.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche, fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache in Theorie und Praxis und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- fundierte Schulverwaltungserfahrung vorzugsweise mit Bezug zum Auslandsschulwesen;
- funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- ausgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit Gremien und in der Projektarbeit;
- profunde Kenntnisse in der inhaltlichen Gestaltung und Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen;
- Kooperationsfähigkeit in der Arbeit mit deutschen Dienststellen und Mittlerorganisationen;
- professionelle PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrung in der Gestaltung von Web-Seiten;
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den US-amerikanischen Stellen;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern);
- hohe interkulturelle Kompetenz und Belastbarkeit.

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 30.11.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0221-758-1441 oder 022899-358-1441 (Frau Cornelia Last-Wyka) oder über die E-Mail-Adresse: Cornelia.Last-Wyka@bva.bund.de.

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

Almaty, Kasachstan

Bewerbungsfrist: 30.11.2009

Arbeitsbeginn: 18.08.2010

Aufgaben:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an kasachischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Kasachstan in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der kasachischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- Kenntnisse der russischen Sprache wünschenswert;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den kasachischen Stellen, den fördernden deutschen Stellen und der deutschen Auslandsvertretung;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt,

das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 30.11.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358 1438 (Frau Heike Toledo) oder über die E-Mail-Adresse: Heike.Toledo@bva.bund.de.

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

Ankara, Türkei

Bewerbungsfrist: 30.11.2009

Arbeitsbeginn: 18.08.2010

Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit und Beratung der türkischen Erziehungsbehörden in allen Fragen des Deutschunterrichts;
- Curriculum- u. Lehrwerkentwicklung, Lehrerfortbildung im Auftrag des türkischen Erziehungsministeriums;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache;
- mehrjährige fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache;

- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland oder im Auslandsschulwesen;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, insbesondere in der inhaltlichen Gestaltung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen;
- professionelle PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache;
- türkische Sprachkenntnisse bzw. Bereitschaft, vor Vertragsbeginn mit dem Spracherwerb zu beginnen;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den türkischen Stellen und den deutschen Auslandsvertretungen;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 30.11.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein satzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0221-758 1442 (Frau Ulrike Fuchs) oder über die E-Mail-Adresse: Ulrike.Fuchs@bva.bund.de.

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

Minsk, Weißrussland (Belarus)

Bewerbungsfrist: 31.12.2009

Arbeitsbeginn: 18.08.2010

Aufgaben:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an weißrussischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Weißrussland in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der weißrussischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/ den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den weißrussischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;

- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 31.12.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358 1438 (Frau Heike Toledo) oder über die E-Mail-Adresse: heike.toledo@bva.bund.de.

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

Ljubljana, Slowenien

Bewerbungsfrist: 30.11.2009

Arbeitsbeginn: 18.08.2010

Aufgaben:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an slowenischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Slowenien in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der slowenischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/ den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den slowenischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 30.11.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358 1439 (Frau Kristina Reiss) oder über die E-Mail-Adresse: kristina.reiss@bva.bund.de.

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

Chengdu, China

Bewerbungsfrist: 30.11.2009
Arbeitsbeginn: 18.08.2010

Aufgaben:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in China in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Erfahrungen im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms. Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den chinesischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern);
- Chinesische Sprachkenntnisse sind von Vorteil.

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (form-

los) mit. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - bis spätestens 30.11.2009. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für

das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358 1435 (Herr Rüdiger Hocke) oder über die E-Mail-Adresse: ruediger.hocke@bva.bund.de.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0